

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 16
Kochstraße 15 (Redakteur E. Dittmer)
Telefon: Amt Moritzplatz 3105/06

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags
Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post mit wöchentlich
Beilage „Die Familienliste“ (ohne Bestellgeld) 6 M.

Steuerabzug, Lohnsteuer:

Über die Bestimmungen zum Steuerabzug herrschen noch reichlich Unklarheiten. Wir glauben daher unseren Lesern zu dienen, wenn wir im nachstehenden die Ausführungen des Oberregierungsrats Weinbach im Heft 18 der Kartenausfunft für Betriebsräte wiedergeben:

I. Allgemeines. Die lang erwartete Lohnsteuerregelung ist in dem Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 angenommen worden. Bisher war der einbehaltene nur als eine Abschlagszahlung auf die Steuer anzusehen, deren definitive Festsetzung erst im Veranlagungsverfahren erfolgte. Die Veranlagungsergebnisse würden bei Einkommen, die dem einheitlichen Einkommensteuertarif von 10 Proz. unterliegen, zum erheblichen Teil für die Einkommensteuer wie für die Finanzämter außer Verhältnis zu dem aufgewandten Zeit und Arbeit stehen. Die Kürzung des Arbeitslohnes ist nun so ausgestaltet, daß sie die endgültige Einkommensteuer darstellt. Dadurch wird eine nachträgliche Berichtigung mit Nachforderung oder Herauszahlung überflüssig. Die Bestimmungen sind übrigens nicht in einem besonderen Gesetz geregelt. Vielmehr werden die bisherigen Vorschriften der §§ 52 bis 58 des Einkommensteuergesetzes durch neue ersetzt. Deswegen ist das neue Gesetz nicht etwa Lohnsteuergesetz, sondern Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn. Es stellt im wesentlichen eine Änderung des bisherigen Einkommensteuergesetzes dar. Was gilt als Arbeitslohn (§ 45)? Als Arbeitslohn im Sinne des Abs. 1 gilt der Gesamtbeitrag der Einkünfte, die dem Arbeitnehmer oder dem privaten Dienst beschäftigte oder angestellte Person aus dieser Beschäftigung oder Anstellung, gleichviel unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form, beziehen. Als Arbeitslohn gelten auch Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder, Bezüge aus der reichsgesetzlichen Angestellten-, Unfall-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung (im Gegensatz zum bis herigen Recht) und andere Bezüge und geldwerte Vorteile für frühere Tätigkeit oder Berufstätigkeit. Zum Arbeitslohn gehören auch Entgelte für Verrichtungen und sonstige Leistungen, die der Arbeitnehmer auf Grund des Gesetzes vom 24. 12. 1919 unterliegen.

1. Einzubehaltender Betrag (§ 46). 1. Ertragsteuern. Einzuhalten ist vom Arbeitgeber ein Betrag von 10 Proz. des Arbeitslohnes, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitslohn bis zu 24 000 M. beträgt oder über 24 000 M. übersteigt. Der Betrag von 10 Proz. erstreckt sich nun um eine Reihe von Beträgen, nämlich:

a) Für den Steuerpflichtigen und für seine zu Unterhalt zählende Ehefrau:

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden um 10 Pf. für je zwei angefangene oder volle Stunden; b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen um 60 Pf. täglich; c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen um je 2,40 M. wöchentlich; d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten um je 10 M. monatlich.

Die Ermäßigung für die Ehefrau tritt beim Ehemann auch dann ein, wenn sie eigenen Arbeitslohn bezieht. Bei ihrem eigenen Arbeitslohn tritt dann die Ermäßigung erneut ein. Dasselbe gilt auch bei B genannten Kinder im Alter von nicht mehr als 10 Jahren.

B. Bei minderjährigen Kindern ermäßigt sich der in Höhe von 10 Proz. abzugelassene Betrag für jedes zur Unterhaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind:

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden um 15 Pf. für je zwei angefangene oder volle Stunden; b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen um 60 Pf. täglich; c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen um 3,60 M. wöchentlich; d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten um 15 M. monatlich.

Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet.

C. Die zu A und B bezeichneten, dem Lohnabzug nicht unterliegenden Teile des Arbeitseinkommens waren auch nach den bisherigen Bestimmungen vom Abzug frei. Das neue Gesetz hat aber nun noch einen dritten Abzug zugelassen. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer dürfen vom Einkommen nämlich die Werbungskosten und die sonstigen in § 13 des Einkommensteuergesetzes genannten Beträge (Beiträge, Versicherungen) abgezogen werden. Dieses Moment konnte im Rahmen einer Lohnsteuerregelung nur dadurch berücksichtigt werden, daß ein bestimmter Aufschlag vom Abzuge frei blieb ohne Rücksicht auf die Höhe der wirklichen Werbungskosten. Indem man nun von der Tatsache ausging, daß durchschnittlich die Unkosten der genannten Art nicht mehr als 1800 M. im Jahre betragen, was, als Einkommen angesehen, eine Steuer von 10 Proz., also 180 M. ausmacht, einigte man sich bei den Verhandlungen auf einen Betrag von 180 M. Der Steuerabzug ermäßigt sich also noch um weitere 180 M., und zwar:

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden um 15 Pf. für je zwei angefangene oder volle Stunden; b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen um 60 Pf. täglich; c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen um 3,60 M. wöchentlich; d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten um 15 M. monatlich.

Der Abzugsbetrag ist nur einmal anzusetzen, und zwar nur für den Steuerpflichtigen, nicht jedoch mehrfach und für die weiteren Angehörigen. Auf Antrag ist eine Erhöhung der zu a-d genannten Beträge zuzulassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 des Einkommensteuergesetzes den Betrag von 1800 M. um mindestens 150 M. übersteigen.

2. Familienstand. Nach dem bisherigen Rechte mußte der Arbeitgeber den Familienstand feststellen; dabei waren auch die innerhalb eines Jahres eintretenden Veränderungen zu berücksichtigen. Das neue Gesetz schafft hierin insofern eine wesentliche Vereinfachung, als der Familienstand des Arbeitnehmers für ein Kalenderjahr am 1. Oktober des jeweils vorausgegangenen Kalenderjahres maßgebend sein soll. Der Arbeitgeber muß also die betreffenden Verhältnisse nur auf den 1. Oktober feststellen. Es ist in Aussicht genommen, zu bestimmen, daß der Familienstand sowie die Höhe der abzugsfähigen Beträge im Steuerbuch vermerkt werden. Aus diesem kann der Arbeitgeber, dem das Steuerbuch bei Beginn jedes Arbeitsverhältnisses vorgelegt werden muß, alles Erforderliche entnehmen.

3. Nichtständige Arbeitnehmer. Der Lohnabzug findet in gleichem Maße bei ständigen wie bei nichtständigen Arbeitnehmern statt. Nur für einen Fall soll bei nichtständigen Arbeitnehmern hinsichtlich der Ermäßigung ein Nachschlag zur Unter-

wendung kommen. Rührt sich nämlich bei vorübergehender Arbeit im Ausland die Arbeitszeit nicht feststellen, so kann an Stelle der oben bezeichneten Ermäßigungen eine feste Ermäßigung von 4 Proz. des Arbeitslohnes treten.

4. Beispiele für die Ermäßigungen. Der Umfang der Ermäßigungen ergibt sich an einigen Beispielen wie folgt:

Ständiger Arbeitnehmer: a) Gehalt monatlich 1200 Mk.; unverheiratet. Es werden abgezogen 10 Proz. = 120 Mk. Davon gehen ab: 10 Mk. + 15 Mk., bleibt 95 Mk.; b) monatlich 1200 Mk., verheiratet, keine Kinder: 120 Mk. (10 Mk. + 10 Mk. + 15 Mk.) = 85 Mk.; c) monatlich 1200 Mk., verheiratet, zwei Kinder: 120 Mk. (10 Mk. + 10 Mk. + 15 Mk. + 15 Mk.) = 55 Mk.

Nichtständiger Arbeitnehmer: Stundenlohn 10 Mark; hat 5 Stunden gearbeitet. Abgezogen werden 10 Proz. von 50 Mk. = 5 Mk.; davon gehen ab folgende Ermäßigungen: a) nicht verheiratet: 0,30 Mk. + 0,45 Mk. = 0,75 Mk.; also einzubehalten 4,25 Mk.; b) verheiratet ohne Kinder: 0,30 Mk. + 0,30 Mk. + 0,45 Mk. = 1,05 Mk.; also einzubehalten 3,95 Mk.; c) verheiratet, zwei Kinder: 0,30 Mk. + 0,30 Mk. + 0,45 Mk. + 0,45 Mk. + 0,45 Mk. = 1,95 Mk.; also einzubehalten 3,05 Mk.

5. Mittellose Angehörige. Nach dem bisher geltenden Recht bezogen sich die Ermäßigungen nur auf Ehefrau und minderjährige Kinder. Außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt mittelloser Angehöriger konnten wie andere die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Umstände nur bei der Veranlagung berücksichtigt werden. Zur weiteren Einschränkung der Zahl der Veranlagungen wird auf Antrag auf für solche mittellose Angehörige, die von dem Steuerpflichtigen unterhalten werden, eine Ermäßigung gewährt, und zwar in Höhe der Sätze, die für minderjährige Kinder gelten.

bei Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden 15 Pf. für je zwei angefangene Stunden; bei Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen 60 Pf. für jeden Tag; bei Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen 3,60 Mk. für jede Woche; bei Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten 15 Mk. für jeden Monat.

IV. Endgültige Veranlagung durch den Lohnabzug. Wie oben ausgeführt, soll die Steuer als getilgt angesehen werden, wenn bei einem gesamten steuerbaren Einkommen bis zu 24000 Mark der Arbeitslohn ordnungsmäßig gefürzt ist und die gefürzten Beträge vorschriftsmäßig verwendet sind. Hat der Steuerpflichtige bei einem gesamten steuerbaren Einkommen bis zu 24000 Mk. neben Arbeitslohn noch sonstiges Einkommen, so soll eine Veranlagung unterbleiben, wenn das letztere nicht mehr als 600 Mk. beträgt. Beträgt das letztgenannte mehr als 600 Mk., so wird es besonders veranlagt, während das Verneininkommen als endgültig versteuert gilt. Übersteigt das gesamte steuerbare Einkommen den Betrag von 24000 Mk., so finden die allgemeinen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß der Steuerpflichtige auf die Steuerschuld nur den Betrag zu entrichten hat, um den diese Steuer Schuld den auf den Arbeitslohn einbehaltenen und vorschriftsmäßig verwendeten Betrag übersteigt.

Die genannten Bestimmungen sollen an einigen Beispielen erläutert werden, die der Begründung zum Entwurf des Gesetzes entnommen sind, und zwar soweit es sich um Einkommen von mehr als 24000 Mk. handelt. A ist verheiratet und hat zwei minderjährige Kinder, die kein eigenes Arbeitseinkommen haben.

1. A hat nur 24000 Mk. Arbeitslohn aus ständiger Beschäftigung. Es wurden ihm abgezogen 2400 Mk. weniger zweimal 120 Mk. weniger zweimal 180 Mk. weniger einmal 180 Mk. = 1620 Mk. Für den Betrag wurden vorschriftsmäßig Steuermarken gekauft und entwertet. Dann gilt die Steuer Schuld als getilgt.

2. A hat außer 23000 Mk. Arbeitslohn aus ständiger Beschäftigung noch 600 Mk. Kapitalzinsen. Wenn, wie vorgeschrieben, vom Arbeitslohn 1520 Mk. gefürzt und verwendet sind, so gilt seine Einkommensteuer Schuld als getilgt. Eine Veranlagung der 600 Mk. findet nicht statt.

3. A hat außer 18000 Mk. Arbeitslohn 7000 Mk. Einkommen aus Grundvermögen, denen jedoch 3000 Mk. an Werbungskosten und Schuldzinsen gegenüberstehen. Vom Arbeitslohn ist dann die vorgeschriebene Kürzung vorzunehmen. Zu veranlassen ist dann nur noch das Grundeinkommen mit 10 v. H. von 4000 Mk. = 400 Mk.

4. A hat außer 18000 Mk. Arbeitslohn noch 8000 Mk. sonstiges Einkommen, daneben aber 4000 Mk. an Werbungskosten und Schuldzinsen, die jedoch zu dem sonstigen Einkommen nicht in wirtschaftlicher Beziehung stehen. In diesem Falle muß er, wenn er den vollen Abzug der 4000 Mk. erreichen will, einen Antrag auf Veranlagung seines Gesamteinkommens stellen. (Näheres darüber siehe unter V.)

5. A hat 6000 Mk. Arbeitslohn aus ständiger Beschäftigung und 14000 Mk. sonstiges Einkommen. Da 10 v. H. des Arbeitslohns nur 600 Mk., die Ermäßigung aber 780 Mk. ausmachen (nämlich zweimal 180 Mk. und zweimal 180 Mk. und einmal 180 Mk.), so ist

vom Arbeitslohn nichts gefürzt worden. Das sonstige Einkommen wird veranlagt, und zwar mit 10 v. H. von 14000 Mk. = 1400 Mk. Hieron ist ihm aber noch der Unterschiedsbetrag von 180 Mk. vom Arbeitslohn nicht hat berücksichtigt werden können, abgesehen so daß insgesamt nur 1220 Mk. Steuer zu zahlen sind.

Eine Vergünstigung gewährt dem Steuerpflichtigen nach § 48a. Fällt nämlich infolge Veränderung der Erwerbverhältnisse für den Rest des Kalenderjahres der Bezug vom Arbeitslohn so kann nach näherer Anordnung des Reichsfinanzministers die laufende Steuer Schuld für das entsprechende Rechnungsjahr nach dem mutmaßlichen Jahresbetrag des für das Rechnungsjahr festgesetzten Einkommens festgesetzt werden.

V. Veranlagung bei Steuerpflichtigen mit einem Einkommen bis zu 24000 Mk. Einem solchen Steuerpflichtigen gilt die Einkommensteuer bei einem gesamten steuerbaren Einkommen bis zu 24000 Mk. als getilgt, wenn der Arbeitslohn vorschriftsmäßig gefürzt ist. Es können nun aber Fälle eintreten, wo eine Kürzung des Arbeitslohnes durch Abzug für Steuerpflichtigen Rechte haben würde (vgl. das oben bei IV. gegebene Beispiel). Deshalb gestattet das Gesetz, daß unter gewissen Voraussetzungen Steuerpflichtige, deren gesamtes steuerbares Einkommen 24000 Mk. nicht übersteigt, unter Außerachtlassung der Vorschriften über den Lohnabzug Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen können, und zwar in folgenden Fällen:

1. wenn bei Zugrundelegung der Vorschrift des § 13 (Werbungskosten usw.) die nach dieser Vorschrift zulässigen Ermäßigungen den Betrag von 2700 Mk. übersteigen und nicht schon nach § 46 Abs. 2 Nr. 3 (Freibleiben von 180 Mk., siehe oben bei II.) berücksichtigt sind, es sei denn, daß der Unterschied zwischen dem erhaltenen Betrag und dem auf Veranlagung zu erhebenden Betrag nicht mehr als 15 Mk. beträgt;

2. wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 (Ermäßigung der Steuer bei Mittellostigkeit) oder des § 44 (Ermäßigung der Kapitalertragsteuer) vorliegen;

3. wenn die nach § 26 Abs. 1, 2, § 47 zulässigen Ermäßigungen bei den einbehaltenen Beträgen nicht voll berücksichtigt sind (Erlaß von 120 Mk. beim Steuerpflichtigen bzw. seiner Ehefrau und 180 Mk. für jedes minderjährige Kind).

Sind einem Steuerpflichtigen, dessen gesamtes steuerbares Einkommen 24000 Mk. nicht übersteigt, infolge teilweiser Ermäßigung die oben genannten Ermäßigungen nicht voll in Anspruch gebracht worden oder sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 26 Abs. 4 und 5 (Ermäßigung oder Erlaß der Steuer bei geringem Einkommen) gegeben, so sind ihm diese Beträge infolge auf Antrag in bar zu erstatten.

Anträge der vorstehenden Art sind mit einer Einkommensteuererklärung zu verbinden und innerhalb der Frist für die Abgabe der Erklärungen zu stellen. Auf die veranlagte Einkommensteuer der vom Arbeitgeber einbehaltenen und vorschriftsmäßig verwendeten Betrag angerechnet. Der anrechnungsfähige Betrag wird erstattet, soweit er den Betrag der Einkommensteuer übersteigt. Einkommensteuer nicht zu entrichten ist.

VI. Nebengangsbestimmungen. Die Ermäßigungen des einbehaltenen Betrages nach § 48 Abs. 2 Nr. 3 (regulär bei III C, Ermäßigungen für Werbungskosten) treten bei jeder Zahlung ein, die nach dem 31. Juli 1921 erfolgt. Dies muß anders bestimmt werden, weil diese Ermäßigung neu ist. In bestimmten Fällen, in denen Abzüge für Werbungskosten und Beiträge aus § 13 des Einkommensteuergesetzes nicht schon beim Einkommen in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1921 berücksichtigt sind, den bisherigen Bestimmungen was dies nur bei einer bestimmten Entscheidung des Finanzamtes möglich), erhöhen sich zum Ende dieser Abzüge die genannten Ermäßigungen wegen Werbungskosten (oben bei III C) für den in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 1921 gezahlten und bis 31. Oktober 1921 fälligen Arbeitslohn:

a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden statt auf 15 Pf. auf 40 Pf. für je angefangene Stunde oder Tag; — b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen statt auf 60 Pf. auf 1,40 Mk. täglich; — c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen statt auf 3,60 Mk. auf 8,40 Mk. wöchentlich; — d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten statt auf 15 Mk. auf 35 Mk. monatlich.

Wenn also ein unverheirateter Arbeitnehmer am 1. April 1921 1000 Mk. Monatslohn erhalten soll, dann beträgt der Abzug 10 v. H. = 100 Mk. Davon gehen ab: 10 Mk. + 35 Mk. = 45 Mk. Es werden ihm also nur 55 Mk. einbehalten. 1. November ab werden dann die üblichen Ermäßigungen

Bar dagegen schon seit dem 1. April 1921 nach Anordnung des Finanzamtes ein Abzug wegen der Werbungskosten

... eine Nachholung nicht stattfinden. Es verbleibt dann bei den ursprünglichen Sätzen, also bei Werbungskosten 15 Pf., 60 Pf., 100 Pf. und 150 Pf. Wenn das gesamte steuerbare Einkommen den Betrag von 1000 Pf. übersteigt, werden auf die endgültige Einkommensteuer des Jahr 1921 die in der Zeit vom 1. April 1921 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Arbeitslohn einbehaltenen und vorschristsmäßig verwendeten Beträge angerechnet.

VII. Inkrafttreten des Gesetzes. Die zu VI angegebenen Uebergangsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1921 in Kraft. Das bedeutet also, daß vom 1. April an die Ermäßigung für die Werbungskosten anzuwenden ist, und zwar in der bei VI behandelten Art. Im übrigen bestimmt der Reichsminister der Finanzen das Inkrafttreten des Gesetzes. Wann dieser Termin sein wird, ist noch unbekannt. Wahrscheinlich wird das Gesetz erst am 1. Januar 1922 voll in Kraft treten.

Der Kampf um den 2. Lohnstarif in Berlin.

In Nr. 33 der „Gewerkschaft“ haben wir die Anträge der Kolonialgesellschaft zum 7. Lohnstarif wiedergegeben. Die Verhandlungen für die am 10. August 1921 eingereichten Anträge verzögerten sich Ende August, und zwar wegen Erkrankung des Dezernenten für Tarifangelegenheiten, Stadtrat Koblenzer, und wegen der Schwierigkeiten, die über den Verhandlungskreis sich geltend machten. In deren Anträgen war ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die städtischen Vereinbarungen nur für freigewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer Geltung haben sollen. Beim Magistrat lagen aber Anträge der verschiedenen Angestelltenverbände gelber, grüner und roter Färbung vor, an den Verhandlungen beteiligt zu sein. Ebenso wurde der Verband der Kopf- und Handarbeiter diese Ansprüche geltend. Da in gewissen Kreisen des Magistrats Stimmung für diese Anträge vorhanden war, mußten wir erst diese Schwierigkeiten auf dem Wege räumen. Wir richteten daher an den Magistrat folgendes Schreiben:

„Unter Bezugnahme auf unsere Anträge vom 10. August 1921 und auf die heutige Rücksprache mit dem Herrn Oberbürgermeister bitten wir noch einmal die Erklärung ab, daß die im Lohnstarif vorgesehenen Organisationsbedingungen nur im Rahmen dieses Kartells die Verhandlungen zu pflegen gewillt sind. Wir bitten den Magistrat um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unseres Antrages.“

Der Erfolg war, daß beschlossen wurde, die vom Lohnstarif freigelegten Anträge nur im Rahmen des Lohnstarif zu verhandeln. Abweichend von den bisherigen Gepflogenheiten, die Tarifkommission des Magistrats mit der Vertretung der Arbeitgeberinteressen zu betrauen, bestimmte der Magistrat zu den Verhandlungen den 2. Lohnstarif eine fünfzügige Magistratskommission, bestehend aus: Stadtrat Schlichting, Rammerey Karding, Stadtrat Lange, Stadtrat Adler, Stadtrat Kohl.

Die Verhandlungen begannen am 27. August 1921. Auf unsere Bitte machte der Magistrat das Gegenangebot, im Rahmen eines Zuschlags von 100 000 000 Pf. einen Zuschlag von 50 Pf. für erwachsene Arbeiter pro Stunde zu bewilligen. Ferner sollten jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen sowie erwachsene Arbeiterinnen einen Zuschlag von 40 Pf. für die Stunde erhalten. Die Zusammenfassung der Vollarbeiter und -arbeiterinnen in zwei Klassen lehnte der Magistrat ab. Ebenso wurden alle weitergehenden Forderungen der Ergänzungsbestimmungen abgelehnt bis auf den Passus „für erwachsenfähige Kinder (Krüppel, Geisteschwache), die im Hausstand leben, wird die Unterstützung dauernd gewährt.“

Zugeständnisse des Magistrats wurden in eingehender Weise vom Rammerey Karding begründet. Er verwies im besonderen auf die Lage der Stadt und stellte in Aussicht, daß zur Deckung der entstehenden Kosten erhebliche Erhöhungen der Tarife für Gas, Wasser, Elektrizität und Straßenbahn eintreten müßten und daß weitergehende Erhöhungen einiger Steuern notwendig seien. Die Vertreter der Arbeitnehmer bezeichneten das Angebot des Magistrats für ungenügend. Bei den neuen Verhandlungen erklärte sich der Magistrat bereit, über das ursprüngliche Angebot hinauszugehen, zwar sei er bereit, eine Zulage von 80 Pf. für Vollarbeiter, für jugendliche und kinderlose Arbeiter 60 Pf. zu gewähren, sei aber Vorbedingung, daß die Ergänzungsbestimmungen geändert würden, und zwar nach der Richtung hin, daß die bis-

herige Schicht der Sechsstunden-Arbeiter befristet würde, die bisherige Zulage für Nacht- und Sonntagsarbeit im Betriebe der Straßenbahn wegfalle und die bisherigen Zuschläge für die Nacht- und Sonntagsarbeit bei den Elektrizitätsarbeitern auf 8 bzw. 25 Prozent würde. Ebenso sollte die Bestimmung fallen, „daß dort, wo die Lohnbedingungen bestehen, dieselben aufrechterhalten bleiben.“

Die Vorschläge gegenüber erklärten die Vertreter des Lohnstarif, daß die Zugeständnisse im Lohn unbedeutend seien und sie sich gegen den Abbau der Ergänzungsbestimmungen mit aller Entschiedenheit wehren würden. Die weiteren Verhandlungen wurden am 1. September 1921 unterbrochen.

In der Sitzung am 1. September 1921 war der Magistrat bereit, die Forderungen auf Abbau der Ergänzungsbestimmungen zu lassen bis auf die Bestimmung über die besseren Arbeitsver-

hältnisse. In der Lohnfrage könne er weitere Zugeständnisse nicht machen. Hieraus erklärten die Vertreter der Arbeiter, daß, wenn dies das letzte Wort des Magistrats bedeuten sollte, eine Einigung nicht möglich sei. Die Entscheidung über Annahme und Ablehnung müßte nunmehr durch die Arbeitnehmererschaft gefällt werden.

Die Funktionäre des Lohnstarif traten am 2. September zusammen und beschloßen debattelos, nach Entgegennahme des Beschlusses, Ablehnung der Magistratsvorschläge und Anrufung des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin. Der Schlichtungsausschuß trat am 8. September 1921 zusammen und fällt den folgenden Schiedsspruch:

„Auf sämtliche nach dem 6. Lohnstarif zu zahlende Löhne, und zwar:

- a) auf die Löhne der erwachsenen männlichen Arbeiter ist eine Erhöhung von 1 Mark und
- b) auf die Löhne der Arbeiterinnen, Jugendlichen und mindererechtsfähigen Arbeiter eine Erhöhung von 80 Pfennig pro Stunde zu zahlen. Dem entsprechend sind auch die Gehälter für die nicht ständigen Angestellten zu erhöhen.

Diese Erhöhung gilt ab 1. September d. J. Der Tarif ist erst- mäßig am 1. November zum 1. Dezember d. J. kündbar. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des 6. Lohnstarif in Kraft.“

In der Begründung des Schiedsspruches wird angeführt, daß angesichts der bestehenden und voraussichtlich noch steigenden Teuerung eine Erhöhung der Löhne angemessen erschien. Der Schlichtungsausschuß habe dabei sowohl der schlechten Finanzlage der Stadt Berlin wie auch der Notlage der städtischen Arbeitnehmer Rechnung getragen. Wenn auch die augenblickliche Preissteigerung keine Lohnerhöhung um eine Mark für die Stunde rechtfertige, so habe der Schlichtungsausschuß dennoch der mutmaßlichen Entwicklung der Teuerung Rechnung getragen, um für absehbare Zeit den städtischen Betrieben Ruhe zu verschaffen. Zu einer Abänderung der Ergänzungsbestimmungen des Manteltarifs sei der Schlichtungsausschuß nicht berufen gewesen.

Nach diesem Schiedsspruch werden die Stundenlöhne der städtischen Arbeiter wie auch der Hilfsangestellten des Magistrats unter Anrechnung der Familien- und Kinderbeihilfen folgende sein:

Stundenlöhne nach dem Schiedsspruch vom 8. 9. 1921.

	Löhne			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
1. Ungelernte Arbeiter, Anfangslohn	6,18	6,42	6,66	6,90
nach 1 Jahr	6,32	6,56	6,80	7,04
2. Angelernte Arbeiter, Anfangslohn	6,45	6,67	6,91	7,13
nach 1 Jahr	6,54	6,78	7,02	7,26
3. Handwerker, Anfangslohn	6,74	6,98	7,22	7,46
nach 1 Jahr	6,87	7,11	7,35	7,59
4. Jugendliche, 14 Jahre	5,28			
15	5,76			
16	6,24			
17	6,72			
5. Mindererechtsfähige	4,28	4,52	4,76	5,00
6. Ungel. Arbeiterinnen, AnfangsL	5,08	5,32	5,56	5,80
nach 1 Jahr	5,16	5,40	5,64	5,88
2 Jahren	5,24	5,48	5,72	5,96
7. Ungel. Arbeiterinnen, AnfangsL	5,24	5,48	5,72	5,96
nach 1 Jahr	5,35	5,59	5,83	6,07
2 Jahren	5,45	5,69	5,93	6,17
8. Qualif. Arbeiterinnen, AnfangsL	5,45	5,69	5,93	6,17
nach 1 Jahr	5,57	5,81	6,05	6,29
2 Jahren	5,68	5,92	6,16	6,40
9. Jugendliche, 14 Jahre	3,91			
15	4,28			
16	4,65			
17	5,02			
10. Mindererechtsfähige	4,08	4,32	4,56	4,80

Für jedes weitere noch zu versorgende Kind erhöht sich der Stundenlohn um 24 Pf.

Für die technischen Betriebe und Abteilungen und die Schwerarbeitsbetriebe erhöhen sich die Sätze um 10 Pf. für die Stunde. Zum Schiedsspruch nahm eine Funktionärerversammlung des

Lohnkartei am 9. September 1921 Stellung. Das Lohnkartei und die Tarifkommission empfahlen der Funktionärversammlung die Annahme des Spruches. Die Versammlung beschloß Urabstimmung und gegen eine starke Minderheit der Mitgliedschaft die Annahme des Spruches zu empfehlen.

Wenn auch der Schiedsspruch die Wünsche der städtischen Arbeiter und Angestellten nur zum Teil erfüllt, so muß diese Erledigung doch als einigermaßen befriedigend bezeichnet werden. Die Berliner Gemeindegewerkschaften stehen auf Grund des Schiedsspruches durchaus auf der Linie der tariflichen Vereinbarungen, wie sie in den maßgebenden Industrien getroffen sind und gehen in einzelnen Fällen unwesentlich darüber hinaus.

Das neue Lohnabkommen in Baden.

Der Kampf, welcher um die Erneuerung des Lohnabkommens geführt werden mußte, war einer der schwersten, den wir bisher zu führen hatten, weil auf Seiten unserer Arbeitgeber aber auch gar kein Verständnis für die überaus mißliche Lage, in welcher sich die Gemeindegewerkschaft befindet, vorhanden war. Diese Verständigungslosigkeit des Arbeitgeberverbandes mußte bei unseren Kollegen nur so aufreizend wirken, weil diese sich seit dem ersten Abschluß des Lohnabkommens im April 1920, obwohl vom genannten Zeitpunkt ab sich ihre materielle Lage zusehends verschlechterte, sich mit äußerst niedrigen Lohnaufbesserungen zufriedengegeben hatten. Als dann am 1. April d. J. das Lohnabkommen abgeschlossen war und erneuert werden sollte, machte der Arbeitgeberverband geltend, daß vorderhand hiervon nicht zu denken sei. Unsere Kollegen gabes sich zufrieden, in der Erwartung, daß am 1. Juli eine namhafte Erhöhung ihrer möglichen Bezüge eintreten würde. Wer aber auf die Einsicht des Arbeitgeberverbandes gehofft hatte, wurde durch den Verlauf der nun folgenden Verhandlungen bitter enttäuscht.

Nach zum 1. Juli schritten die Arbeitgeber jegliche Lohnerhöhung ab, und die Bezirksamtsstellen mußte nunmehr über unsere Anträge, welche sich wiederum in äußerst mißigen Grenzen bewegten, ein Urteil abgeben, welches uns dann eine Erhöhung der Teuerungszulage um 10 Proz. zusprach. Obwohl dieses Angebot als ein sehr befriedigendes anzusehen war, waren unsere Kollegen doch bereit, sich damit abzufinden, während andererseits der Arbeitgeberverband sich ablehnend verhielt, so daß wir uns gezwungen sahen, den Bezirksrat zur Einreichung in dieser Angelegenheit anzurufen. Aber auch dieser Zentralausschuß in dieser Angelegenheit anzurufen. Aber auch dieser Zentralausschuß in dieser Angelegenheit anzurufen. Aber auch dieser Zentralausschuß in dieser Angelegenheit anzurufen.

Eine Arbeitsniederlegung in ganz Baden war hierdurch in greifbare Nähe gerückt. Daß es hierzu nicht gekommen ist, war das Verdienst des Reichsarbeitsministeriums und des badischen Arbeitsministeriums, welche auf unser Ersuchen vermittelnd eingriffen, und erst jetzt gelang es, die Arbeitgeber zu einem Zugeständnis zu bewegen, welchem auch unsererseits zugestimmt werden konnte. Neben den übrigen Teil des Lohnabkommens war schon vorher eine Einigung erzielt worden, so daß die allgemeinen Bestimmungen des neuen Abkommens ab 1. Juli und die neuen Lohnsätze ab 1. August Geltung haben. Im nachfolgenden geben wir nunmehr das Abkommen wieder:

I. Mit Wirkung vom 1. Juli 1921 werden die in städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen in folgende Lohngruppen eingeteilt: Gruppe 1: Gelehrte Handwerker und gleichwertige angelehrte Handwerker mit mindestens fünfjähriger Fachfähigkeit; Gruppe 2: Angelernte Arbeiter und ungelernete Arbeiter mit besonders schwerer und schwieriger Arbeit, gelearnte Arbeiterinnen; Gruppe 3: Angelernte Arbeiter und angelehrte Arbeiterinnen; Gruppe 4: Ungelernte Arbeiterinnen.

II. 1. Der Tagelohn der Arbeiter und Arbeiterinnen setzt sich zusammen aus dem Grundlohn, dem Ortszuschlag und einer Teuerungszulage, die sowohl aus Grundlohn als aus Ortszuschlag besteht. Er beträgt ab 1. August 1921 für Arbeiter und Arbeiterinnen über 24 Jahre:

Ortsklasse	Gruppe I Mk.	Gruppe II Mk.	Gruppe III Mk.	Gruppe IV Mk.
I.	45,90—51,90	42,90—45,90	39,90—42,90	34,45—37,25
II.	41,50—47,25	38,55—41,45	35,65—38,55	30,50—33,20
III.	37,25—42,85	34,45—37,25	31,65—34,45	26,90—29,40

2. Zum Lohn der Ortsklasse I tritt in Mannheim ein Zuschlag von 6 Mk. täglich für verheiratete männliche und 3 Mk. täglich für ledige männliche Arbeiter über 24 Jahre. Witwen, geschiedene und Chensertassene mit eigenem Hausstand sowie Verheiratete unter 24 Jahren werden wie Verheiratete über 24 Jahre behandelt.

3. Für Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren ermäßigt sich der Lohn für jedes Jahr, das ihnen zum vollendeten 18. Lebensjahre fehlt, um 10 Proz. bis herab auf 50 Proz. Lehrlinge erhalten im ersten Lehrjahr eine Kollgeldvergütung von 20 Proz., im zweiten Lehrjahr 30 Proz., im dritten Lehrjahr 40 Proz., im vierten Lehrjahr 60 Proz. des Lohnes für 18—21jährige der 1. Lohngruppe. Soweit die örtliche Regelung ist zulässig. — 4. Die Grundlohn erhöhen sich für jedes Dienstjahr um 50 Pf. pro Tag bis zum Betrag von 2 Mk. Der Dienstalterszuschlag beträgt für diejenigen, welche gelehrte Handwerker sind — und zwar als solche in den Dienst der Gemeinde getreten sind oder bei ihr ausgetreten haben — 60 Pf. pro Tag und Jahr bis zum Höchstbetrag von 4 Mk. — 5. Arbeiter erhalten in allen Gruppen eine tägliche Zulage von 2 Mk. — 6. Arbeiter, die vorübergehend Arbeiten einer höheren Lohngruppe verrichten, erhalten den Lohn der höheren Lohngruppe bei einer Beschäftigungsdauer von mindestens einem Tag. Für den Fall, daß umgekehrt Arbeiter einer höheren Lohngruppe vorübergehend Arbeiten einer niedrigeren Lohngruppe verrichten, bleibt die örtliche Regelung vorbehalten.

III. Für jedes Kind wird, sofern es nicht über 1500 Mk. Jahresverdienst hat, bis zum vollendeten 16. Lebensjahre bzw. bis zur Beendigung der Berufsausbildung, höchstens aber bis zum 21. Lebensjahre, eine Kinderzulage von monatlich 50 Mk. gewährt. Wo keine günstigeren Bestimmungen bestanden haben, können sie beibehalten. Im übrigen sind für die Gewährung der Kinderzulage die in jeder Stadt geltenden Bestimmungen für die Beamten maßgebend.

IV. Die Vergütung für Nebenstunden (sowie für Sonntag- und Nachtarbeit) erfolgt nach den Bestimmungen des Reichsmantelgesetzes.

V. Entfernungszulagen können grundsätzlich nur ausserhalb der Dienstzeit gewährt werden. Die Höhe derselben wird örtlicher Regelung überlassen. Die Gewährung von Schwarz-, Hilfs- und Meistenszulagen und dergleichen ist örtlich zu regeln. Doch besteht sich die Vertragschließenden vor, im Falle der Notwendigkeit während der Dauer dieses Abkommens für einzelne Jobs eine zentrale Regelung zu beschließen.

VI. Die erforderliche Einreichung bei Neueinstellung in die Lohngruppen erfolgt im Benehmen mit dem Betriebsrat. Abgesehen von zurückgefallenen Fällen, Neueinstellungen und Veränderungen im Arbeitsverhältnis werden Neueinstellungen während der Dauer der Vereinbarung nicht vorgenommen. Bei der Einweisung bzw. Einreichung wird die bei der Stadt verbrachte Dienstzeit angerechnet oder nur insoweit, als die Arbeiter die volle Arbeitszeit beschäftigt waren.

Arbeitern, welche vor ihrem Eintritt in den Kriegsbetrieb städtischen Diensten beschäftigt waren und nach Beendigung ihrer Dienstzeit einen anderen Arbeitgeber zu haben, in dem städtischen Dienst zurückgetreten sind, wird die Kriegszeit ebenfalls angerechnet.

VII. Für die Einreichung in die Ortsklassen ist die Reichsarbeitslosenversicherung zuständig mit der Maßgabe, daß die Klassen A und B der bisherigen Ortsklasse I, die Ortsklasse C der bisherigen Ortsklasse II, die Ortsklasse D der bisherigen Ortsklasse III, die Ortsklasse E der bisherigen Ortsklasse IV entspricht. Im bedauerlichen Einverständnis können bereits bestehende Vereinbarungen weiter bestehen bleiben.

VIII. Diese Vereinbarung hat Gültigkeit für ein Jahr ab 1. Juli 1921. Sie läuft quartalsweise weiter, wenn sie nicht vor Monats vor Ablauf gekündigt wird. Die Teuerungszulagen können quartalsweise mit einmonatiger Frist geändert werden. Eine Teuerungszulage von 20 Proz. können die Teuerungszulagen verändert werden.

Protokollerklärungen.

A. Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß die Lohngruppe 1 auch einzureihen sind die Feuerhousarbeiter, Eselkinder in Gassenwerken für die Zeit, in der sie als solche beschäftigt sind, ferner Feizer nach fünfjähriger Dienstzeit, sofern über die Einreichung Einverständnis zwischen Betriebsrat und Betriebschließenden besteht.

B. Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß Stundenlohn der 8. Teil des Tagelohns gilt, welcher Stundenlohn an die nur handwerkliche Beschäftigten zu zahlen ist. Die Gewährung von Kinderzulagen an nicht vollbeschäftigte bleibt der Vereinbarung überlassen.

C. Zu VI Abs. 1: Die Parteien sind sich darüber einig, unter „zurückgefallenen Fällen“ nur die Fälle zu verstehen, bei welchen bisher eine Eingruppierung nicht stattgefunden hat, bei welcher bisher eine Neueinstellung über die Eingruppierung nicht erfolgt ist.

D. Zu Art. III.: Von Arbeitnehmerseite wird der Grundlohn ausgedrückt, daß die Städte, die zurzeit günstigeren Bestimmungen haben, diese beibehalten. Von Arbeitgeberseite wird die Aufstellung geteilt.

Die Lohnbewegung der Reichs- und preussischen Staatsarbeiter.

Als am 1. Januar 1921 die Löhne der Reichs- und preussischen Staatsarbeiter durch Gewährung einer, allerdings recht geringen, Teuerungszulage erhöht wurden, hatten die Lebensmittelpreise den dahin höchsten Stand erreicht. Die folgenden Monate brachten dann eine kleine Entspannung, bis plötzlich im Monat Juni der allgemeine Preiszeiger wieder langsam zu steigen begann, um im Juli einen gewaltigen Sprung nach oben zu machen. Die indessen von der bürgerlichen Mehrheit des Reichstags beschlossene Aufhebung der Teuerungszulage trug dann noch dazu bei, die Lebenshaltung unserer Arbeiter, Angestellten und Beamten vor der größten Not zu retten, traten bereits zu Anfang August Vertreter der Spitzenorganisationen der Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenvereine in Berlin zu gemeinsamer Beratung zusammen. Zunächst vordringende Meinungsverschiedenheiten, die besonders darin zum Ausdruck kamen, daß die Beamtenvertreter eine Reform der Besoldungsordnung für absolut notwendig hielten, führte zur Aufstellung verbindlicher Forderungen. Die Arbeitervertreter erkannten die Notwendigkeit der Forderung auf Revision der mangelhaften Besoldungsordnung an, hielten aber für eine solche Änderung den Punkt für ungeeignet. Die Besoldungsordnung kann nur auf gesetzlichem Wege, d. h. durch den Reichstag, geändert werden, wären also nicht nur Wochen, sondern wahrscheinlich Monate lang, bis die in Frage kommenden Arbeitnehmer endlich in Gemäß einer Zulage gekommen wären.

Demgegenüber vertrat die Arbeitervertreter die Auffassung, die eigentliche Auswirkung der Teuerung sei erst in einigen Monaten zu sehen. Jetzt handele es sich aber zunächst darum, die Besoldungsordnung zu geben und die Revision der Tariflöhne, der Besoldungsordnung usw. einem späteren Zeitpunkt vorzubehalten. Aus dieser Möglichkeit der Auffassungen heraus gelang es dann leider nicht, gleichlautende Forderungen einzureichen. Die Beamten verlangten 5000 M. jährliche Zulage, eine Summe, der sich die Angestellten anschließen, während die Forderungen der Arbeiter 150 M. Stunde bzw. 3600 M. für das Jahr vorschlugen. Einmütigkeit in allen Arbeiterorganisationen darin, daß die Zulage in allen Ortsklassen in gleicher Höhe zu gewähren sind und daß die durch früher gewährte Teuerungszulagen entstandenen Ungleichheiten ausgeglichen werden müssen.

Am 13. August wurden die in Nr. 33 der „Gewerkschaft“ begebenen Forderungen an die Reichsregierung eingereicht. Dort scheint man den Ernst der Situation begriffen zu haben. Am 22. August bereits wurde die Verhandlungskommission, in der unsere Organisation durch Kollegen Stetter vertreten war, zu einer Sitzung in das Reichsfinanzministerium geladen. Die Verhandlungen unter dem Vorsitz des Reichsfinanzministers ergaben von vornherein eine Bereitwilligkeit der Regierung, die Forderungen zu bewilligen. Ueber das Bisherige gingen die Meinungen allerdings auseinander. Mehr wie einmal in den darauffolgenden Tagen drohten die Verhandlungen zu scheitern. Scharfe Worte wurden hinüber und herüber, bis es endlich zu den bereits in Nummern 35 und 36 der „Gewerkschaft“ veröffentlichten Verhandlungen kam. Da bei den offiziellen Verhandlungen auch der Reichsbeamtenbund in Reich und Glied mit dem Sechzehnerausschuss stand, gelang es, trotz den in den Vorverhandlungen zutage tretenden Meinungsverschiedenheiten, die Hauptverhandlungen von Anfang bis zu Ende einheitlich, und zwar für 2 1/2 Millionen Arbeiter durchzuführen. Ueber die materielle Auswirkung dieser Lohnbewegung mögen folgende Zahlen Aufschluß geben:

Die erhaltenen Arbeiter über 21 Jahre in allen Ortsklassen haben durchschnittlich 2496 M.; Beamte in Ortsklasse A: Gruppe I, niedrigste Stufe 1330 M., höchste Stufe 2070 M., Gruppe II 1449 bzw. 2162 M., Gruppe III 1530 bzw. 2277 M., Gruppe IV 1610 bzw. 2520 M. Es muß sich also ein Beamter in der IV. Gehaltsgruppe höchster Stufe befinden, bis die ihm gewährte Zulage die des Arbeiters übersteigt, allerdings dann, wenn der Beamte keine Kinder hat.

Interessant dieses Ergebnis, vom Standpunkt des einzelnen Arbeiters aus betrachtet, auch sein mag, so bleibt es doch mehr als fraglich, daß die Regierung hinsichtlich der Erhöhung der Teuerungszulage für die Arbeiter keine Zugeständnisse gemacht hat. Nicht minder bedauerlich ist auch, daß die Zulagen nicht in gleicher Höhe für alle Arbeiter, Angestellten und Beamten gewährt sind. Ein einziges Beispiel mag hier zeigen, wie unsozial die Teuerungszulage der Teuerungszulagen sich auswirkt.

Nach den von der Regierung gemachten Zugeständnissen erhält ein Beamter der niedrigsten Gehaltsgruppe ohne Kinder in der Anfangsstufe pro Monat mehr 115 M., in der höchsten Stufe 172,50 M. Dagegen ein Arbeiter in der XII. Gehaltsgruppe, Anfangsstufe, pro Monat 348,83 M., in der höchsten Stufe 609,16 M. Ein Arbeiter erhält pro Monat 208 M.

Diese wenigen Zahlen zeigen schon, daß die Verhandlungskommission recht tat, als sie am Schluß der Verhandlungen durch den Mund ihres Vorsitzenden erklären ließ, den Kampf auch künftig mit aller Energie gegen Gewährung prozentualer Teuerungszulagen zu führen, da sie stets den wirtschaftlich Schwachen benachteiligen.

Uebersaus bedauerlich bleibt auch, daß es nicht gelang, für die Arbeiterinnen mehr herauszuholen. Unsere Kolleginnen können aber versichert sein, daß hier alles getan wurde, was von einer Verhandlungskommission überhaupt getan werden konnte. Nicht Stunden wurde im Interesse der Frauen und Jugendlichen verschwendet. Mehr als einmal während dieser Zeit drohte wegen Pfennigen das ganze Abkommen zu scheitern. Wenn es trotzdem noch gelang, die vereinbarten Sätze für die Frauen und Jugendlichen herauszuholen, so danken sie das lediglich dem energischen und tatkräftigen Eintreten aller Verhandlungsteilnehmer.

Alles in allem genommen, hat das Verhandlungsergebnis auf keiner Seite vollkommen befriedigt. Eine ungeheure Verantwortung lastete auf den Arbeitervertretern aller Richtungen. Wenn sie sich trotzdem bereit erklärt haben, die von der Regierung gemachten Zugeständnisse vor ihren Mitgliedern zu vertreten, so nicht zuletzt deshalb, weil die Regierung sich bereit erklärte, die Auszahlung der Zulagen sofort in die Wege zu leiten. Auch die zurzeit herrschenden politischen Verhältnisse, das immer Frecherwerden der Reaktionen und anderes mehr ließen es ratsam erscheinen, das Wirtschaftsleben Deutschlands vor größeren Erschütterungen zu bewahren.

Einigkeit dürfte auch darin bestehen und ist bereits in den verschiedenen Pressorganen zum Ausdruck gekommen, daß das von der Regierung gemachte Angebot keine Plattform mehr gab, um einen erfolgreichen Streik zu beginnen.

Wenn man weiter berücksichtigt, daß die bestehenden Lohnverträge von den Arbeitnehmerorganisationen jederzeit monatslich gekündigt werden können, so dürfte es unseren Kollegen immerhin etwas leichter fallen, die getroffenen Vereinbarungen als vorläufiges Ergebnis hinzunehmen. Falls die Teuerung in den nächsten Wochen noch schlimmere Formen annehmen sollte, so werden wir selbstverständlich von dem Recht der Lohnvertragskündigung Gebrauch machen. Letzteres scheint schon deshalb notwendig zu sein, weil nach den jetzigen Bestimmungen die Grundlöhne in keinem Einklang mehr mit den Teuerungszulagen stehen, da jetzt schon teilweise die letzteren die Grundlöhne übersteigen.

Wir lassen uns nicht durch die neugehaltene Lohnverträge für Betriebs- und Verwaltungsarbeiter mit den dazu nötigen Erläuterungen folgen. Diese Zusammenstellung ermöglicht es jedem Kollegen zu ersehen, wie hoch seine Einkommensverhältnisse sind.

Die Schlacht ist geschlagen! Eine große Bewegung ist damit, wenn auch friedlich, so doch erfolgreich zum Abschluß gekommen. Um etwa 10 Milliarden Mark wird durch dieses Verhandlungsergebnis die Reichskasse belastet. Daß jeder Reichs- und preussische Staatsarbeiter (Preußen wird sich diese Sätze zu eigen machen) in den Genuss dieser Teuerungszulage kommt, dafür zu sorgen ist Aufgabe unserer Verbandsfunktionäre, Betriebsräte und nicht zuletzt jedes einzelnen Kollegen.

Mancher Reichs- und Staatsarbeiter steht draußen auf einem sauren Boden und wird dieser Lohnzulage nicht teilhaftig, weil vielleicht der Regierungserlass in dem Aktenfriedhof eines reaktionären Scheim- oder sonstigen Rates für immer begraben bleibt, der Kollege selbst sich aber nie in seinem Leben um seine gewerkschaftliche Organisation gekümmert hat. Diese Lauen und Gleichgültigen aufzurütteln, ihnen zu sagen, daß ohne Arbeit kein Erfolg gezeitigt wird, ohne gewerkschaftlichen Zusammenschluß ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse nicht gebessert werden können, soll unser künftiges Leitmotiv sein. Nicht in Verärgerung sich ergehen und darüber zu kritisieren, daß der und jener Wunsch des einzelnen nicht voll befriedigt werden konnte, ist das Gebot der Stunde, sondern arbeiten, agitieren und organisieren, die Reihen schließen, um gerüstet zu sein den neuen Kämpfen gegenüber, mögen sie kommen wann und in welcher Form. Deshalb, Kollegen, ans Werk!

D. G.

Table with 15 columns: No, Name, Street, City, State, Zip, Phone, etc. The header includes 'No', 'Name', 'Street', 'City', 'State', 'Zip', 'Phone', 'Area', 'Elect', 'Circuit', 'Zone'. The rows contain individual listings for various addresses in Chicago.

Table with 15 columns: No, Name, Street, City, State, Zip, Phone, etc. Similar to the first table, containing more residential listings for Chicago.

Table with 15 columns: No, Name, Street, City, State, Zip, Phone, etc. Continuation of residential listings for Chicago.

Table with 15 columns: No, Name, Street, City, State, Zip, Phone, etc. Final section of residential listings for Chicago.

Reichs- und Staatsarbeiter

Aus unserer Bewegung

Die Teuerungszulagen für die Reichs- und preussischen Staatsarbeiter. Nachdem wir bereits in Nummer 36 der „Gewerkschaft“ über die Teuerungszulage, die für die einzelnen Arbeiter und Arbeiterinnen in Frage kommen, bekanntgemacht haben, veröffentlicht wir im Anschluß daran nach einem Auszug aus dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 3. September d. J., der einseitig darauf hinweist, daß die Teuerungszulagen auch in den Betrieben unvorzüglich zur Auszahlung gebracht werden sollen, aber das Ministerium die Erhöhung der Zuschläge für diese Zulagen. Des weiteren regelt der Erlaß die Ansprüche derjenigen, welche aus den Betrieben resp. Verwaltungen ausgeschlossen sind, empfiehlt diesen Erlaß der besonderen Beachtung unserer Gewerkschaft. Er lautet:

Im Anschluß an mein Rundschreiben vom 30. August d. J. — B 66 437 — Abschn. B — verlässe ich mich auf Grund der guten Betreuer der Reports und der Arbeitervereinsorganisationen (sachgemäße Einigung damit einverstanden, daß die bisherigen Teuerungszulagen (vgl. die betr. Lohnsätze und mein Rundschreiben vom 18. November d. J. — I G 6571) für nicht volljährige männliche Arbeiter und für die Arbeiterkräfte in allen Lohngruppen und Ortsklassen mit Wirkung vom 1. August 1921 um nachstehende Beträge erhöht werden: (Gehaltssteigerung der bereits versicherten Beträge, die für die Betriebsführungs- und Lohnarbeiter festgesetzt sind, die unter die Ortsklasse vom 10. November 1920, vom 23. Dezember 1920 und vom 1. März 1921 fallen.) Erhöhung des Gehalts für Sachverwalter der Betriebsleiter (vgl. Abschnitt X Ziffer 1 des Ortslohnvertrags vom März 1921) bleibt vorbehalten. Die Erhöhung der Teuerungszulagen für die zum Bereich des Reichsberichts- und Reichspostamtsbezirks gehörigen männlichen und weiblichen Betriebsarbeiter und Lehrlinge ist entsprechend den veränderten angeführten Stundenlöhnen der betreffenden Verträge, sowie die im obengenannten Rundschreiben vom 30. August d. J. — I B 66 437 — bezeichneten Beträge über 21 Jahre sind mit Wirkung vom 1. August d. J. zehnteljährig darauf haben alle Arbeiter, die sich am 25. August d. J. zum Tag der Einigung mit den Arbeitgebern (einigen) im Reichsberichtsbezirk Arbeiter, die seit 25. August eingeschrieben sind, erhalten. Diese, sofern ihre Verträge bekannt sind, ohne weiteres nachgezahlt. Der Rest nicht bekannt sind, auf Antrag. Auf Arbeiter, die vor dem 25. August eingeschrieben sind, finden diese Bestimmungen über die Erhöhung der Teuerungszulage keine Anwendung. Eine Ausdehnung der Erhöhungszulage auf die den Arbeitern auf Grund der Tarifverträge sonstiger Betriebsarten zustehenden persönlichen und besonderen Zulagen (vgl. insbesondere § 5, 2 des Tarifvertrages vom 1. Juni 1921) findet nicht statt. Im übrigen bleiben die nach dem bestehenden Bestimmungen über Umrückung auf persönliche bei Änderung der Verträge des Arbeiters unberührt. Ich bitte Sie zu betonen, daß die erhöhten Teuerungszulagen weder zu Auszahlung gelangen.

Konferenz der Reichs- und Staatsarbeiter in den Orten und Frankfurt a. O. am 4. September 1921 in Sayan nahmen an der Konferenz der Reichs- und Staatsarbeiter über die Erhöhung der Arbeitsverhältnisse in den Reichs- und Staatsbetrieben“ entgegen. Er berichtete dabei u. a., daß zur Frage Gehalts- und Einkommensteuervermehrung die Reichsarbeiter in der Herbst-Stellung nehmen wird. Selbstverständlich ist, daß die Mittel des Reichs und des Staates Anknüpfung einkommen in entsprechender Erhöhung wird dem Hauptverband ausst. In der Diskussion wurde der Wunsch ausgesprochen, den Reichs- und Staatsbetriebe abzugeben. Von Kollegen einiger Betriebe verschiedene Wünsche, die noch zu besetzen sind, ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß bei der in den staatlichen Kliniken, welches sich in der Lage befindet, ein gerechter Ausgleich des Lohnes festgesetzt wird. Zu Betriebsleiterfragen referierte dann Kollege Dr. Frankfurt a. O., der in großen Umrissen die Verhältnisse dieses Betriebs beschrieb. Redner erläuterte besonders die §§ 36, 37 und 38 und kam zum Schluß auf die Durchbildung der Betriebsleiter.

In der gemeinsamen Versammlung der in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Kollegen berichtete Spork über die Konferenz in Sacharach und die folgende Konferenz in Berlin. Die in der Gewerkschaftliche Tagesordnung wurde durchgesprochen und erklärt, daß eine zeitgemäße Ruhestandsordnung müsse angenommen werden. — Die neue Ordnung der Gehaltsbezüge rief keine volle Verurteilung hervor, weshalb nicht, weil die Ruhestandszulage angeht darin sein sollen. Die bestimmte Erwartung wurde ausgedrückt, daß nun auch die Auszahlung recht bald erfolgen möge. Die Besprechung der zu Unrecht abgezogenen Beträge an die Reichs- und Staatsbetriebe gemeinsam und Reichs- und Staatsbetriebe gemeinsam schied sich langsam seinem Ende zu nähern; wir dankten uns mit 5000 Mk. zufrieden zu geben, lehnten wir das Recht zu klar auf Seiten der Arbeiterschaft steht.

Anhalt und Provinz Sachsen. Die Verhandlungen über unsere eingereichten Lohnforderungen für das Tarifgebiet der Provinz Sachsen und den Freistaat Anhalt gestalteten sich äußerst schwierig. Das Angebot der ersten Verhandlung mit dem Arbeitgeberverband bewegte sich in einer Stundenlohnerhöhung von 85 Pf. Die Gewerkschaften sowie auch die Lohnkommission lehnten dieses Angebot im Vergleich zur Teuerung ab. In der folgenden Einzelberatung wurde die Gewerkschaft beauftragt, dem Verbands der Kreise und Gemeinden mitzuteilen, daß nicht nur für die sächsischen Arbeiter, sondern für alle Berufsgruppen, deren Lohnsätze ablaufen, verhandelt werden müsse. Bei den früheren Lohnabkommen habe sich nämlich ergeben, daß die Löhnteile der Straßenwärter, Krankenhäuser und Landbauarbeiten nicht genügend gewürdigt und insbesondere die Löhne keineswegs im Verhältnis zu der steigenden Teuerung erhöht wurden. Auch der schleppende Gang dieser Lohnregulierung solle unterbunden und gleichzeitig mit dem Festlegen für sächsische Arbeiter ihre Erhebung finden. Dieser einstimmige Entschluß wurde dem Arbeitgeberverband unterbreitet mit dem Hinweis, daß den Arbeitnehmern daraus liege, mindestens bis zum 1. September eine Entscheidung zu treffen. Es wurden sofort zwei Verhandlungstage, 30. und 31. August, festgelegt. Obwohl es an Begründungen nicht gefehlt hat, war es nicht möglich, ein einträgliches Abkommen zu erreichen; beide Vertragsparteien waren offensichtlich bemüht, zu einer friedlichen Verständigung zu gelangen. Die Verhandlungen wurden am 31. August nachts abgebrochen, nach dem folgenden Präzedenzfall getroffen war:

Die Stundenlöhne werden mit Wirkung ab 1. August in allen Orts- und Lohnklassen wie folgt erhöht: männliche Arbeiter 1 Mk. für die Stunde, weibliche Arbeiter 75 Pf., männliche jugendliche Arbeiter 50 Pf., weibliche jugendliche Arbeiter 40 Pf. Für das Tarifgebiet der Straßenwärter Provinz Sachsen und Anhalt wurde eine gleiche Lohnzulage festgelegt; die Zulage betragen ebenfalls mit Wirkung ab 1. August: in der ersten Lohnklasse 33,20 Pf. für den Tag (bisher 23,20 Pf.), in der zweiten 33,20 Pf. (bisher 22,50 Pf.), in der dritten 31,20 Pf. (bisher 23,20 Pf.).

Obwohl der Staat für seine Arbeiter weitere Zulagen gewährt, sollen dementsprechend auch die Löhne der Arbeiter der Vertragsparteien erhöht und die Verhandlungen wieder aufgenommen werden. Wie obige Zahlen beweisen, ist ein Ausgleich zwischen Gewerkschaft und Arbeitgeber nicht erreicht, so daß, falls sich die Teuerung auf der gleichen Höhe hält oder gar eine weitere Erhöhung eintritt, daß eine weitere Lohnerhöhung folgen muß. Durch die Einmütigkeit der Mitglieder und der einzelnen Ortsgruppen ist wenigstens für das Tarifgebiet erreicht, daß auch die Straßenwärter zu gleicher Zeit und in gleicher Höhe die Lohnaufbesserung festgelegt werden konnte. Wenn nun auch nicht alle unsere Wünsche in Erfüllung gegangen sind, so darf unsere Kraft nicht erlahmen, um die fernerwärtigen wirtschaftlichen Kämpfe standhalten zu können. — Für die Stadt Magdeburg besteht eine besondere Lohnfrage. Die Lohnsätze sind für alle Lohnklassen und Berufs um 1 Mk. für die Stunde erhöht. Frauen erhalten eine Zulage von 75 Pf. für die Stunde ab 1. August. Ferner wurde die noch nicht eingeführte Familienzulage beschlossen. Es erhalten Arbeiter und Arbeiterinnen mit eigenem Haushalt für die Stunde 20 Pf., desweiteren für jedes Kind unter 14 Jahren 10 Pf. für die Stunde. Letztere Zulagen gelten ab 15. August.

Gemeindebesitz und Dorfmann. Infolge zunehmender Teuerung ist der Lohnsatz mit dem Arbeitgeberverband der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerte Rheinland-Westfalen zum 1. August gekündigt worden. Die beteiligten gewerkschaftlichen Organisationen beantragten eine Lohnerhöhung von 1,50 Mk. pro Stunde; außerdem für die Sachverständigen eine besondere Zulage von 50 Pf. pro Stunde. Die auf dem 22. August angelegte Verhandlung mußte vertagt werden, weil ein Teil der Herren vom Geschäftsführenden Ausschuss des Arbeitgeberverbandes sich noch auf Reisen befand. In der Hauptsache wollte man aber abwarten, in welcher Höhe in der überigen Industrie, insbesondere in der Berg- und Metallindustrie, Lohnzulagen bewilligt würden. In der erneuten Verhandlung am 1. September wurde als Endergebnis der Verhandlungskommission seitens der Arbeitgeber folgendes Angebot gemacht: Das Hausfonds- und Kindergeld wird vom 16. August ab auf 2,50 und vom 1. September ab auf 3 Mk. erhöht. Auf die bisher gezahlten tarifmäßigen Einnahmen wird vom 1. September 1921 ab ein Zeitzuschlag gezahlt. Dieser beträgt für alle Arbeiter von 14—18 Jahren 30 Pf., von 18—18 Jahren 45 Pf., von 18—19 Jahren 65 Pf., von 19—21 Jahren 90 Pf. und über 21 Jahre 1,20 Mk. Vom 16. August ab werden 50 Proz. dieser Zuschläge bezahlt. Des weiteren wird das Auszahlungsgeld um 20 Proz. erhöht. Dieses Angebot entspricht vollständig den Wünschen, wie sie der Reichs- und Staatskommission in seinen Schiedssprüchen in der Metallindustrie gefaßt hat. Eine gemeinschaftliche Konferenz der an diesem Tarif beteiligten Organisationen, welche am 7. September in Essen tagte, hat nach eingehender Aussprache das Angebot der Unternehmer angenommen. Nach dem obigen Zulage betragen die Stundenlöhne für Ortsklasse A ab

Table with columns: Monatslohn, Teuerungszulage, Summe. Rows list various wage levels and their corresponding increases.

1. September, soweit die Arbeitnehmer das 21. Lebensjahr erreicht haben, in Lohngruppe I 7,50—7,70 M., in Lohngruppe II 7,30—7,50 M., in Lohngruppe III 7,00—7,30 M., in Lohngruppe IV 6,80—7,10 M., ausschließlich Kinder- und Hausstandsgeld. Für die jüngeren Arbeitnehmer kommen auf den bisherigen Lohn die oben angeführten Zulagen.

Befestigtes Rheinland. Bei den Verhandlungen am 3. September einigten sich die Parteien auf folgende Stundenlöhne: Ortsklasse A 1: Lohngruppe I 7—7,20 M., Lohngruppe II 6,80—7 M., Lohngruppe III 6,50—6,80 M., Lohngruppe IV 6,30—6,60 M., Lohngruppe V 4,70—5 M. Ortsklasse A 2: Lohngruppe I 6,72—6,92 M., Lohngruppe II 6,53—6,73 M., Lohngruppe III 6,25—6,55 M., Lohngruppe IV 6,06—6,36 M., Lohngruppe V 4,53—4,83 M. Ortsklasse B: Lohngruppe I 6,34—6,54 M., Lohngruppe II 6,16—6,36 M., Lohngruppe III 5,89—6,19 M., Lohngruppe IV 5,71—6,01 M., Lohngruppe V 4,30—4,60 M. Ortsklasse C: Lohngruppe I 5,79—5,99 M., Lohngruppe II 5,62—5,82 M., Lohngruppe III 5,38—5,68 M., Lohngruppe IV 5,22—5,52 M., Lohngruppe V 3,99—4,29 M. Zu diesen Löhnen wird noch gezahlt ein Hausstandsgeld von 3 M. pro Tag oder 18 M. pro Woche; bisher 12 M. pro Woche. Das Kindergeld wurde von 1,50 M. pro Tag auf 100 M. pro Monat für jedes Kind bis zur Schulentlassung erhöht.

Bingen. In der Mitglieberversammlung am 29. August gab Vorsitzender Heinz Bericht von den Verhandlungen des Schiedsgerichts, welches am 27. August in Mainz tagte, um zu entscheiden, ob die städtische Molkerei als rein städtischer Betrieb zu betrachten und das Personal nach dem Tarif, wie er gegenwärtig zuständig ist, zu entlohnen sei. Ebenso berichtete er, daß der Bezirksarbeitsgeberverband unsere Forderung einer 30- bis 35prozentigen Lohnerhöhung abgelehnt hat. Die Versammlung nahm dazu Stellung und forderte dem letzten Stand der Induzierer für Bingen gemäß 1,50 M. pro Stunde mehr auf alle Gruppen und 1000 M. Wirtschaftsbeiträge. Inzwischen ist auch diese Forderung abgelehnt. Der Bezirksarbeitsgeberverband bewilligte nur 1 M. Aufbesserung und stellte den Antrag, künftig den Reichstarif für uns gelten zu lassen. Das wurde aber von der asamen Konferenz abgelehnt und der Schiedsstelle übermiesen. Ein Antrag der Versammlung, auch für dieses Jahr die städtischen Arbeiter mit Winterkostgeld durch den Betriebsrat zu versorgen, wurde gutgeheißen und einer Kommission übertragen.

Bonn. Die Versammlung am 3. September hatte sich erstmalig mit Bestehen der Organisation am Rabe mit einem Ausschluß zu beschäftigen. Der städtische Arbeiter Br. hatte sich gegen die Satzungen des Verbandes nach § 8 Ziffer 1c verstoßen. Die Versammlung war einstimmig für den Ausschluß. Inzwischen forderte er im christlichen Verband. — Den Bericht über die Verhandlungen mit dem A.G.V. gab Kollege Sport. Nach ausgiebiger Aussprache erklärte sich die Kollegenschaft mit dem Erreichten einverstanden, gab aber gleichzeitig den Auftrag, wegen der nicht befriedigenden Ergebnisse sofort Unterlagen zu sammeln, um zum nächstmöglichen Termin neue Forderungen an den A.G.V. einzureichen, die in besserer Weise den berechtigten Ansprüchen der Kollegenschaft Rechnung tragen. Die Löhne werden neben den bewilligten 35 Pf ab 15. August um 65 Pf erhöht; die Verheirateten erhalten eine Erhöhung des Hausstandsgeldes von 2 auf 3 M., das Kindergeld, bisher 1,50 M. pro Tag, wird auf 100 M. monatlich erhöht, so daß der Verheiratete mit 1 Kind ab 15. August eine stündliche Lohnerhöhung erhält von 1,06 M.

Jüterbog. In der gut besuchten Versammlung am 30. August erstatteten die Kollegen Danzmann und Eichelbaum Bericht von der Konferenz. — Zur Feuerung wurde vom Vorsitzenden bekanntgegeben, daß man uns eine Mark Feuerungszulage bewilligt hat. Allgemein wurde gelaßt, daß man damit nicht auskommen könne. Gegen die Massenentlassungen soll auch Stellung genommen werden; denn es kommt eine große Anzahl von Kollegen in Frage, die wieder brotlos werden. Man erzählt uns, die Entente verlangt es. Von den Kollegen wird es aber bezweifelt. Es wurde vorgeschlagen, eine Resolution an den Hauptvorstand zu senden, um darüber Klarheit zu erhalten. Der Vorkauf ist folgender: „Die heute hier tagende Mitglieberversammlung des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes erhebt hierdurch scharfen Protest wegen der Feuerungszulage, die zwischen den Spitzenverbänden und der Reichsregierung abgeschlossen worden ist, denn diese Feuerungszulage ist nicht ausreichend. Wir verlangen vom Hauptvorstand, daß er darauf hinwirkt, bei den Verhandlungen, die gemacht werden, daß dort mehr Rückgrat bewiesen wird. Der bisherige Erfolg hat unter den Kollegen scharfe Erbitterung hervorgerufen. Zu gleicher Zeit erheben wir scharfsten Protest gegen die Massenentlassungen, die am 1. Oktober in den Staatsbetrieben bedroht sind. Wir fordern den Hauptvorstand auf, sofort Schritte bei der Reichsregierung zu unternehmen, um den Entlassungen Einhalt zu tun.“

Abbed. In der Versammlung der Gemeindegewerkschaft am 27. Juli wurde Stellung genommen zu der Steigerung der Lebensmittelpreise. In Anbetracht dessen wurde beschlossen, an den Senat heranzutreten und eine Lohnaufbesserung zu fordern. Es wurde eine Aufbesserung der bestehenden Sätze um 25 Proz. als angemessen betrachtet. Von diesem Beschluß wurde dem Senat in einem Anschreiben Kenntnis

gegeben und um Verhandlung ersucht. Bei den Verhandlungen am 17. August glaubten die Vertreter des Senats, daß eine Erhöhung um 25 Proz. zu hoch sei. Es wurde der in Hamburg vom Arbeitsministerium gefällte Schiedspruch, der eine Erhöhung der Löhne für Verheiratete um 25 M. und für Ledige um 16 M. pro Woche, was einem Mehr von 52 Pf. resp. 33 Pf. pro Stunde entspricht, herangezogen. Dementsprechend wurde der Verhandlungskommission ein Angebot von 45 Pf. für Verheiratete und 30 Pf. für Ledige gemacht. Nach langem Hin und Her, in welchem dies als vollständig ungenügend bezeichnet wurde, erklärten die Senatsvertreter bereit, eine Zulage zu gewähren von 50 Pf. resp. dies wäre der Höchstfall, der zugestimmt werden konnte. Eine Sammlung am gleichen Abend des gleichen Tages der Betriebs- und Vertrauensleute lehnte das Angebot einstimmig ab. Es wurde beschlossen, nochmals an den Senat heranzutreten, um zu einer Einigung zu kommen. Da von den Senatsvertretern der Lohn der Reichsarbeiter in den Vordergrund gerückt wurde, die Verhandlungskommission es für angebracht, zu erklären, daß die Geltung der örtlichen Löhne örtlich zu erfolgen habe. Der obige Beschluß wurde vom Senat mitgeteilt und um weitere Verhandlungen ersucht. Diese Verhandlung sollte am 24. August stattfinden, der Zwischenzeit ereigneten sich leider einige Dinge, welche dem Wert erscheinen. Der Senat hatte den Angestellten der Straßen- (Gemeindebetrieb) dasselbe Angebot gemacht. Dieses wurde von dem Beirat der Betriebsräte und Vertrauensleute von den Bahnherrn (F.V.B.) angenommen. Dadurch wurde die Situation günstig und die weiteren Verhandlungen ungemein erleichtert, auch in der Verhandlung zum Ausdruck kam. In dieser Erklärung Senat, über das von ihm gemachte Angebot nicht hinausgehen können; da aber die Reichsregierung eine Erhöhung der Löhne für Reichsarbeiter von 50 Pf. eintreten lassen sollte auch den Gemeindegewerkschaften Lübeck dies zugestimmt wurde. Nach längerem Verhandeln wurde dann folgender Beschluß gefaßt: Die Löhne werden ab 15. August um 60 Pf. für Verheiratete und 45 Pf. für Ledige und Frauen erhöht. Sollte dies einen höheren Ausgleich schaffen, so setzen ohne weiteres Verhandlungen ein; gehen die Verhandlungen mit dem Reich über 1. Oktober hinaus, so gilt der 1. Oktober als Termin für die neuen Verhandlungen. Unter den gegebenen Umständen soll die Verhandlungskommission gezwungen, den Betriebsräten und Vertrauensleuten diesen vorläufigen Beschluß zur Annahme empfehlen. Nach eingehender Aussprache wurde beschlossen, dem Senat dieses Ergebnis mitzuteilen. Die Lehren, die aus dem ganzen Vorgang zu ziehen sind, sind kurz folgende: 1. Die Streikungen allerorts, den Reichsarbeiterlohn als feste Norm zu betrachten. 2. Daß getrenntes Verhandeln niemals ein besseres Resultat zeitigt. Diesen beiden Dingen haben wir die größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Saarbrücken. Die städtischen Arbeiter forderten schon eine vierzigprozentige Lohnerhöhung. Die Verwaltung behauptet es wunderbar vorluden, die Verhandlungen darüber könne zu ziehen. Schließlich bewilligte sie 10 Proz. Die Verwaltung lehnte die lächerliche Erhöhung ab. Da die weitere Zugeständnisse nicht machen wollte, blieb den Arbeitern nichts anderes übrig, als zu streiken. Die sozialistische Partei kann die Sache in die Hände und ihren Bemühungen danken, daß die Forderungen der Arbeiter bewilligt wurden. Sie erhielten sie die Zulage, daß nach im Laufe dieses Monats ihnen über den Reichsmantelvertrag verhandelt wird. Ein Erfolg, auf dem die Filiale Saarbrücken stolz sein kann. Es uns gelungen, die Gemeindegewerkschaft Dillingens a. d. Saar Verband restlos (40 Mann) zuzuführen.

Striegan. In unserer Monatsversammlung am 30. August richtete der Vorsitzende, daß die Verhandlungen mit der Arbeiterorganisation in Breslau folgendes Resultat zeitigte. Zu den Stundenlöhnen sollen für den Monat August männlichen 80 Pf., weiblichen 60 Pf., für den Monat September männlichen 1 M., weiblichen 70 Pf., für den Monat Oktober männlichen 1 M., weiblichen 90 Pf. gezahlt werden. Nach reoer Debatte wurde Sätze angenommen. Ferner berichtete der Vorsitzende, daß der Reichsmantelvertrag vom Arbeitgeberverband angenommen wurde mit Wirkung ab 1. Juli. Der Betriebsrat wurde beauftragt, tätig zu werden, daß er bei der hiesigen Verwaltung in Kontakt wird. Kollege Köppen berichtete dann über die Tätigkeit der Betriebsräte in die'm Jahr. Den Parteibericht gab Kollege B. Alsdann gab der Vorsitzende des Betriebsrates bekannt, daß die Wapital die Erhöhung der Kinderzulage von 10 M. pro Tag und Kind abgelehnt hat. Dieses erreichte in der Verhandlung großen Unwillen und der Betriebsrat wurde beauftragt, als nächstmaligen den Schiedsordnungen vorzulegen, um die Erhöhung der Kinderzulage durchzusetzen. — Der Vorsitzende strahen m ärter verlangten Vertretung in eine höhere Stelle. Der Tarif des Kreiskrankenhauses soll bald abgehandelt werden. Zum Schluß erwähnte der Vorsitzende die Aufgabe der Organisation zu liegen und bei eventuellem Streik dem Gewerkschaft bis auf den letzten Mann Folge zu leisten.

Dillingen. „Was bringt uns die Zukunft?“ Ueber diese referierte Kollege Ketterer in der einberufenen Versammlung.

Verhandlungen... das eine... Hamburg... eine Erhöhung... pro Stunde... der Verhandlung... atete und 30... welchem dies... erklärten... von 50 resp... konnte. Eine... ab. Es... ngen ab. Es... tern der... rückt... erklären, daß... habe. Der... weitere Verhandlung... auf... rge, welche... ten der... dieses wurde... te von den... die Situation... mein... In dieser... nicht hinaus... eine Erhöhung... treten lassen... ge... lgender... um 60 Pf. ... höht. Sollte... ein weiteres... dem Reich... Termin... Umständen... trieb... zur... orte zu be... Lehren, die... foto... 1. ... fette Norm... niemals ein... ngen haben...

• Aus den deutschen Gewerkschaften •

Die freien Gewerkschaften im Jahre 1920. Das Korrespondenz-Blatt (Nr. 35) des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes bringt im kurzen Bericht über den Stand der freien Gewerkschaften am Ende des Jahres 1920. Danach hat sich die Mitgliederzahl gegen Ende des Vorjahres um 678 528 erhöht. Es gehörten dem B. an 52 Zentralverbände, von denen drei kleiner, und zwar Bund der Artisten, die Hotelangestellten und der Verband der... nicht berichteten. Sie waren erst 1919 dem ADGB beigetreten. Die Hotelangestellten schieben Anfang dieses Jahres wieder um ins christliche Lager überzugehen, und die Röhre vereinigen mit dem früheren freigewerkschaftlichen Verband der Gastwirten, der jetzt die Bezeichnung Verband der Hotel-, Restaurant- und Cafangestellten führt. Die Gesamtzahl der Zweigvereine der freien Verbände betrug 27 239 gegen 23 862 im Jahre 1919. Die Mitgliederbewegung in den einzelnen Quartalen gibt die folgende Aufstellung Auskunft. Die Mitgliederzahl betrug am

	männlich	weiblich	zusammen
31. 12. 1919 . . .	5 731 753	1 615 500	7 347 254
31. 3. 1920 . . .	6 095 380	1 733 800	7 829 210
31. 6. 1920 . . .	6 365 255	1 789 000	8 155 161
31. 9. 1920 . . .	6 323 900	1 701 705	8 025 785
31. 12. 1920 . . .	6 327 748	1 697 930	8 025 788

Die Einnahme- und Ausgabeposten der Zentralvereine gegen das Vorjahr und besonders gegenüber der Vorperiode enorme Steigerungen auf. Sie sind in der Hauptsache auf die Verwertung zurückzuführen. Daneben trug auch der gewachsene Mitgliederbestand zur Erhöhung der Einnahmen und Ausgabeposten bei. Die Gesamteinnahme der Zentralverbände betrug 747 114 439 Mk. Davon kommen allein 529 632 364 Mk. auf die Beiträge. An direkten Beiträgen wurden 144 511 288 Mk. an sonstigen Beiträgen 29 336 804 Mk. aufgebracht. An Einnahmen wurden 2 485 676 Mk. vereinnahmt und an sonstigen Einnahmen hatten den Kassen 41 168 307 Mk. zu Veranschlagung. Die Aufwendungen betragen 104 990 212 Mk. (darunter 53 555 538 Mk. an Gehalts-, Lohnbewegungen, Streiks und Auspflanzungen 9 907 Mk., Verbandsorgan und Bildungsarbeit 58 435 918 Mk., Konferenzen, Verbandstage, Beiträge an Ortsauschüsse 3 621 371 Mk., Sekretariate usw. 89 140 637 Mk.). Die Kosten der Hauptvereine beliefen sich auf 35 739 890 Mk. und die der Gewerkschaften auf 146 958 051 Mk. Die Gesamtausgabe betrug 1 415 635 Mk. Der Vermögensnachweis ist leider nicht vollständig. Der große Metallarbeiterverband und auch der Landarbeiterverband haben über die Beklände machten. Die übrigen Verbände zählten einen Kassenstand von 268 460 522 Mk. auf. Die wirtschaftliche Einigung der Metallarbeiter in Halle. Die wirtschaftlichen Kreisläufe hatten es vor einigen Monaten fertig. In Halle und die Filiale des Metallarbeiterverbandes zu. Wie mir erfreulichweise aus der Berliner „Rollen“ erfahren, ist es am 3. September wieder zur Vereinnahmung mit dem Verband gekommen. Denn in den Verbänden Eintretenden wird die alte Mitgliedschaft wieder anerkannt. Über die Anrechnung der in der abgeklärten Organisationsbeiträge sowie über die Wiederaufnahme von 11 nicht aufgeführten Genossen soll der Verbandstag entscheiden. In werden die von Heriet, Rolke und Leich geführten Gewerkschaften in Halle zu gleichem Resultat wie die Metallarbeiter kommen?

Fürchterlicher
Das das Elend der Menschen ist
Das Nichtwissen,
Sei's auch vom Elend.
Geopold Solbs.

• Internationale Rundschau •

Norwegen. (Generalstreik.) Laut Angabe des Gewerkschaftsbundes haben bis im Jahre 1922 abgelaufenen Lärse für 130 000 Arbeiter Gültigkeit, während die Lärse, die 1921 ablaufen, ungefähr 48 000 Arbeiter betreffen. Beim Abbruch der Lärse im Vorjahr wurden bedeutende Lohn-erhöhungen zugestimmt. Die Preise waren wesentlich im Steigen begriffen und die Lage auf dem Arbeitsmarkt war gut. Nach der offiziellen Statistik macht die Steigerung für sämtliche Unterhaltskosten vom Juli 1914 bis zum März 1920 188 Proz. aus. Am Juni stellte sich die Indexziffer auf 202 Proz., im Dezember auf 235 Proz. und am 1. Februar 1921 auf 211 Proz. Der Preisstand hatte demnach im Dezember 1920 seinen Höhepunkt erreicht. Im Januar und Februar 1921 sind die Preise gesunken und in den letzten Monaten war der Preisrückgang gering oder hörte ganz auf. Im Herbst 1920 wurde die Lage auf dem Arbeitsmarkt schlechter. Die Arbeitslosigkeit setzte ein und dehnte sich im Herbst und im folgenden Winter allmählich aus. Die Arbeitgeber verlangten Herabsetzung der Löhne bis zu 33 Proz. Im Konflikt der Arbeiter machte der Reichsvermittler den Vorschlag, die Löhne, die bisher 310 Kronen pro Monat betragen, auf 240 Kronen festzusetzen. (Die Unternehmer wollten nur 210 Kronen zahlen.) Ferner beantragte er eine Bestimmung, welche die Arbeitgeber berechtigt, eine weitere Lohnverminderung bis zu 25 Proz. durchzuführen, und zwar vom 1. Oktober ab. Dieser Vorschlag wurde von den Gewerkschaften so gut wie einstimmig abgelehnt. Nach vorheriger Kündigung traten die Arbeiter, Heizer und Maschinenisten am 15. Mai in den Streik. Die Transportarbeiter (Hafenarbeiter) erklärten den Sympathiestreik zwecks Unterstützung der Seelente. Durch den mißlungenen Vorschlag des Vermittlers waren die Verhandlungen auf den toten Punkt angelangt. Es kam zu einer Störung in allen Verhandlungen, zu partiellen Lohnverminderungen, steigendem Arbeitsmangel und Schwächung der Organisationen wegen der großen Arbeitslosenunterstützung. Unter diesen Umständen waren Sekretariat und Bundesrat des Gewerkschaftsbundes der Ansicht, daß es keinen anderen Ausweg gebe, als zu einem umfassenden Generalstreik überzugehen, selbst wenn dies unter den gegebenen Verhältnissen auch mit großem Risiko verbunden war. Der Bundesrat setzte folgende Beschlüsse: 1. Der wegen des Seelenteinsturzes erklärte Streik wird mit den unter Punkt 3 genannten Ausnahmen auf sämtliche Mitglieder des Gewerkschaftsbundes ausgedehnt. 2. Die Kündigung soll für alle Gruppen am 12. Mai erfolgen, so daß die Einstellung der Arbeit am 26. Mai stattfinden kann, falls noch keine Ueber-einstimmung im Seelenteinsturze erreicht sein sollte. 3. Von der Kündigung sind ausgenommen: Staatsangestellte, Feuerwehrende, Gemeinbediente, die bei der Arbeiterpresse und in Arbeiterdruckereien beschäftigten Leute für die Ausführung gewöhnlicher Arbeit und die Konsumvereine der norwegischen Arbeitergenossenschaften. 4. Vom Anfang der Arbeitseinstellung am 26. Mai an werden vom Gewerkschaftsbunde und von den Verbänden keine Unterstützungen gezahlt. Wenn der große Konflikt ausgebrochen ist, wird von der staatlichen Behörde eine wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf dem Grundsatze „Arbeit oder Unterhalt“ gefordert. Besonders wird gefordert: Sofortige Einstellung einer wirksamen Kontrolle bei Betriebsereignissen und Unterfuchung der Möglichkeit einer Wiederaufnahme von bereits eingestellten Arbeitern, eventuell durch Eingreifen der Behörden. Bewilligung von 50 Millionen Kronen zur Unterstützung der Arbeiter, denen keine Arbeit verschafft werden kann. — Ungefähr 120 000 der 136 000 Mitglieder des Gewerkschaftsbundes beteiligten sich an dem Generalstreik. Der Generalstreik war so erfolgreich, daß in einigen Fällen Einschränkungen gemacht werden mußten, damit seine Wirkung für die Arbeiter selbst nicht zu schlimm wurden. Man hatte zwar die Konsumvereine und die Arbeiterbäckereien ausgeschaltet, aber man hatte sich nicht genügende Mehlvorräte gesichert. Der Provinzialratsrat schritt ein und beschlagnahmte das Mehl und rationierte es für die Bäckereien. Die Bäckermeister taten sich zusammen und setzten einen Teil der großen Bäckereien in Betrieb, während in kleineren Bäckereien die Meister selbst kuden. In gleicher Weise handelte der Provinzialratsrat mit der Milchversorgung und dessen Verteilung. Das Militär besetzte in Kristiania das Elektrizitätswerk und die Gasanstalt und die Technische Hochschule übernahm den Betrieb. Das gleiche geschah mit einer Mühle. Ein großer Teil des Hafens wurde abgesperrt und vom Militär bewacht. Die Absperrung des Hafens zeigte einen Aufstand, wobei die Polizei Gelegenheit bekam, ihre Gewalttätigkeit zu zeigen, indem sie rüchlos auf das Volk losging. Während des Generalstreiks und dessen Vorkämpfer bemerkbar. Deshalb wurde der frühere Reichsvermittler, Rechtsanwalt J. R. Lund, ernannt, um im Seelenteinsturze zu vermitteln. Der Reichstag bewilligte 50 Millionen Kronen zur Unterstützung der Arbeitslosen. Auf Vorschlag des neuen Reichsvermittlers beschloß der Bundesrat der Gewerkschaften, den Generalstreik abzubrechen, so daß die Arbeit am 10. Juni wieder aufgenommen werden sollte. Der Streik der Seelente und Transportarbeiter wurde fortgesetzt. Es war klar, daß

